



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 13

Memmingen, 22. Mai 1998

40. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
20.05.1998	Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Memmingen	66
13.05.1998	Wahl zum 14. Deutschen Bundestag am 27. September 1998 Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 243 Ostallgäu	67
20.05.1998	Bekanntmachung der Stadtwerke Memmingen über Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV)	70

Der Stadtrat hat am 18. Mai 1998 die nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekanntgemacht wird:

Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung der Stadt Memmingen

Vom 20. Mai 1998

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-I-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1996 (GVBl S. 541) erläßt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

Artikel 1

Satzungsänderung

§ 8 Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Memmingen (BGSW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1997 (SVBl S. 123, ber. 1998 S. 10) erhält folgende Fassung:

„(2) Die Einheitssätze nach Absatz 1 betragen je laufenden Meter Rohrleitung

	netto	brutto
a) für die Herstellung und Anschaffung		
mit Erdarbeiten	250,00 DM	267,50 DM
ohne Erdarbeiten	165,00 DM	176,55 DM,
b) für die Verbesserung und Veränderung		
mit Erdarbeiten	330,00 DM	353,10 DM
ohne Erdarbeiten	165,00 DM	176,55 DM.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 1998 in Kraft.

Memmingen, 20. Mai 1998
 STADT MEMMINGEN
 Dr. Holzinger
 Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Wahl zum 14. Deutschen Bundestag am 27. September 1998

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters

des Wahlkreises 243 Ostallgäu vom 13. Mai 1998

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 19 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl I S. 1288, 1594) in Verbindung mit § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) vom 08. März 1994 (BGBl I S. 495) fordere ich hiermit die Parteien und Wahlberechtigten zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge auf. Die Kreiswahlvorschläge sind dem Kreiswahlleiter spätestens am

23. Juli 1998, 18.00 Uhr,

schriftlich einzureichen. Die zur Entgegennahme von Wahlvorschlägen zuständige Dienststelle des Kreiswahlleiters befindet sich im

**Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf,
oder Postfach 1255, 87610 Marktoberdorf (II. Stock, Zi-Nr. 209)**

A. Voraussetzungen für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

1. Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden. Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.
2. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Angeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **29. Juni 1998** dem Bundeswahlleiter (Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuß ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muß von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstands, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstands. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstands sind der Anzeige beizufügen.

B. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

1. Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem **Muster der Anlage 13 zur BWO** eingereicht werden. Er muß enthalten
 - a) den Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
 - b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.
3. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
4. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in Bayern keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstands genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, daß dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.
5. Die Kreiswahlvorschläge der unter A.2 genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muß im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen.
6. Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG), Nr. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Hierbei haben drei Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.
7. Muß ein Kreiswahlvorschlag nach den vorhergehenden Nummern 5 und 6 von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 14 zur BWO** unter Beachtung des § 34 Abs. 4 BWO zu erbringen. Auf jedem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift kann nur eine Unterschrift geleistet werden. Die Formblätter werden **auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei** geliefert.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben.

Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien, deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben; diese Angaben sind vom Kreiswahlleiter im Kopf der Formblätter zu vermerken. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung zu bestätigen.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 14 zur BWO beizufügen, daß er im Wahlkreis wahlberechtigt ist.

8. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

- a) Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem **Muster der Anlage 15 zur BWO**, daß er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem **Muster der Anlage 16 zur BWO**, daß der Bewerber wählbar ist,
- c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlußfassung der Mitglieder oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Fall eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung mit den vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt (§ 21 Abs. 6 BWG); die Niederschrift soll nach dem **Muster der Anlage 17 zur BWO** gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem **Muster der Anlage 18 zur BWO** abgegeben werden,
- d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (siehe Nr. 7), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muß.

C. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen sowie Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **23. Juli 1998, 18.00 Uhr**, kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen.

Nach Aufforderung durch den Kreiswahlleiter sind etwaige Mängel im Kreiswahlvorschlag durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

Auskunft über Fragen, welche die Einreichung von Wahlvorschlägen betreffen, erteilt das Büro des Kreiswahlleiters (Tel.-Nr. 08342/911-322 oder 325); dort sind auch die amtlich vorgeschriebenen Vordrucke nach Anlage 14 sowie die weiteren Vordrucke nach Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18 zur BWO für die Einreichung von Wahlvorschlägen kostenfrei erhältlich.

Schiffmann
Regierungsdirektor und
Kreiswahlleiter

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadtwerke Memmingen
über Ergänzende Bestimmungen
zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die
Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV)

Vom 20. Mai 1998

Im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Memmingen, 87700 Memmingen, Gaswerkstraße 17, gelten nachfolgende Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) vom 21. Juni 1979 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 676):

A) Hausanschlußkosten (zu § 10 AVBGasV)

1. Der Anschlußnehmer hat für die Herstellung des Hausanschlusses - bis einschließlich der Hauptabsperreinrichtung, ggf. des Druckregelgeräts und des Isolierstückes - die Kosten nach Pauschalsätzen zu erstatten.

1.1 Die Pauschalsätze bei einem Rohrdurchmesser bis einschließlich DN 50 betragen:

	netto <u>DM</u>	brutto <u>DM</u>
Grundbetrag bis 10 m Länge	3.460,00	4.013,60
Zuschlag je angefangenem Meter über 10 m hinaus	130,00	150,80

Bei einem Rohrdurchmesser über DN 50 werden neben den Pauschalsätzen die Mehraufwendungen in Rechnung gestellt.

1.2 Die Hausanschlußlänge wird von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis einschließlich der Hauptabsperreinrichtung im Gebäude gemessen.

1.3 Die Kosten für die gesamten anfallenden Erd-, Maurer- und Stemmarbeiten sind in den Beträgen der Ziffer 1.1 enthalten.

1.4 Bei der Verlegung von Teilanschlüssen auf Verlangen des Anschlußnehmers wird die Hälfte der zu diesem Zeitpunkt gültigen Pauschale nach 1.1 in Rechnung gestellt. Nach der Fertigstellung des Anschlusses wird dann die Hälfte des zum Fertigstellungszeitpunkt gültigen Pauschalsatzes berechnet. Sollte der Anschluß nach Fertigstellung länger als 10 m sein, wird ebenfalls der zum Zeitpunkt der Fertigstellung gültige Mehrlängenzuschlag berechnet.

2. Für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage oder aus anderen Gründen vom Anschlußnehmer veranlaßt wird, hat der Anschlußnehmer die den Stadtwerken Memmingen entstehenden Kosten zu tragen.

3. Erschwernisse, z.B. ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, Verlegung bei Frost, Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen und anderen Anlagen, berechtigen die Stadtwerke Memmingen, Zuschläge zu den unter 1.1 genannten Kosten zu berechnen. Dasselbe gilt, wenn durch Sonderwünsche des Anschlußnehmers Mehrkosten entstehen.

4. Die Stadtwerke Memmingen werden die Anschlußverlegung im Einvernehmen mit dem Kunden und unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten so vornehmen, daß gärtnerische Anlagen, befestigte Wege usw. möglichst wenig in Mitleidenschaft gezogen werden. Die aufgebrochenen Oberflächen auf dem Privatgrundstück des Kunden werden nur im Grobzustand wiederhergestellt. Die endgültige Wiederherstellung der Oberflächen hat der Kunde auf seine Kosten zu veranlassen.
5. Die Hausanschlußkosten werden nach Fertigstellung des Anschlusses berechnet. Die Rechnungen sind jeweils spätestens 2 Wochen nach Erhalt ohne Abzug zu bezahlen.
6. Werden die Bauteile des Hausanschlusses inklusive des Druckreglers bei den nachfolgenden Bauarbeiten oder durch die Bewohner beschädigt oder zerstört, so sind die Stadtwerke Memmingen berechtigt, die Kosten für die Erneuerung oder Instandsetzung dieser Teile dem Anschlußnehmer in Rechnung zu stellen.

B) Wiederaufnahme der Versorgung (zu § 33 Abs. 3)

Ist die Versorgung einer Kundenanlage gemäß § 33 AVBGasV eingestellt worden, so sind die für die Wiederaufnahme der Versorgung entstehenden Kosten, mindestens aber ein Betrag in Höhe eines Verrechnungstundenlohnes, zu erstatten. Vor Wiederaufnahme der Versorgung hat der Kunde rückständige Rechnungsbeträge einschließlich Mahnkosten sowie die Kosten für die Wiederaufnahme der Versorgung zu begleichen.

C) Plombenverschlüsse

Werden Plombenverschlüsse ohne Zustimmung der Stadtwerke Memmingen entfernt, so sind die Stadtwerke Memmingen unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche berechtigt, für die Erneuerung eines Plombenverschlusses dem Kunden den Verrechnungssatz für eine Monteurstunde zu berechnen.

D) Umsatzsteuer

Zu den vorstehenden Nettopreisen wird die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzugerechnet (derzeit 16 v.H.). Die Bruttopreise enthalten die zur Zeit gültige Umsatzsteuer von 16 v.H. und dienen der Information privater Kunden, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

E) Sonstiges

1. Die Hausanschlußleitung darf nicht überbaut werden.
2. Der Anschlußnehmer bzw. Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigter gestattet die notwendige Überprüfung, Wartung und den Unterhalt der Hausanschlußleitung auf seinem Grundstück.
3. Die Hauptabsperreinrichtung muß jederzeit zugänglich sein, d.h. sie darf nicht durch Gegenstände verdeckt oder durch Verkleidungen bzw. Unterputzlegen abgedeckt sein.

F) Allgemeine Bestimmungen

1. Die Ergänzenden Bestimmungen zur AVBGasV treten rückwirkend zum 01. April 1998 in Kraft. Die in der Bekanntmachung vom 17. März 1998 (SVBI S. 42) veröffentlichten Ergänzenden Bestimmungen zur AVBGasV treten mit dieser Bekanntmachung außer Kraft.

2. Die Stadtwerke Memmingen behalten sich Änderungen der Anlage vor; diese werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam und sind Bestandteile der abgeschlossenen Versorgungsverträge, sofern der Kunde nicht von dem ihm nach § 32 Abs. 2 zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch macht.

Memmingen, im Mai 1998
STADTWERKE MEMMINGEN
Gaswerkstraße 17
87700 Memmingen